



Überstrapazierte Steuerplanung mit Obligationen (festverzinsliche Wertpapiere / Anleihen)

In einem kürzlich publizierten und wenig überzeugenden Urteil hat das Bundesgericht (BGer) die aufgelaufenen, aber im Zeitpunkt der Titelaufhebung noch nicht fälligen Zinsansprüche (sogenannte Marchzinsen / Stückzinsen), die der Käufer bei der Veräußerung einer Obligation dem Verkäufer bezahlte, als steuerbaren Vermögensertrag qualifiziert (Urteil 2C_1145/2014 vom 1. Oktober 2015). Das BGer griff dabei auf die Steuerumgehungstheorie zurück und drängte die gesetzliche Ordnung, dass vereinnahmte Marchzinsen kein steuerbares Einkommen, sondern einen – im Privatvermögensbereich steuerfreien – Kapitalgewinn darstellen, zurück.

Sachverhalt

Eine Privatperson verkaufte drei ausländische Obligationen kurz vor dem Rückzahlungstermin und realisierte dadurch Marchzinsen, die im Verkaufspreis entsprechend enthalten waren. Zwei Obligationen hatten Laufzeiten von sieben Jahren und die dritte von zwei Jahren. Allen drei Obligationen waren gewöhnliche Obligationen¹ (keine Diskont-² oder globalverzinsliche Obligationen³).

Erwägungen des BGer

Das BGer hielt zuerst fest, dass besondere Regeln nur für Diskont- oder globalverzinsliche Obligation, d.h. Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, gelten. Gemäss den Steuerrechtsordnungen sind Marchzinsen, die bei der Veräußerung oder Rückzahlung solcher Obligationen realisiert werden, steuerbar. Aus der expliziten gesetzlichen Anordnung dieser Besteuerung folgt durch Umkehrschluss, dass die Marchzinsen von gewöhnlichen Obligationen nicht zu versteuern sind. Der vereinnahmte Marchzins stellt folglich einen steuerfreien Kapitalgewinn dar.

Der in den Steuergesetzen verankerte Grundsatz der Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen von Privatpersonen soll nach dem BGer dann keine Geltung entfalten, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegeben, wenn (i) eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, (ii) anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet

- 1) **Gewöhnliche Obligation:** Ausgabe und Rückzahlung erfolgen in der Regel zu pari. Der Obligationär hat zudem Anspruch auf eine Entschädigung des hingegebenen Kapitals, die periodisch (als Zins) ausbezahlt wird.
- 2) **Diskontobligation:** Diese wird unter pari ausgegeben, d.h. mit einem Emissionsdisagio, während die Rückzahlung zum Nennwert erfolgt.
- 3) **Global verzinsliche Obligation:** Diese wird zum Nennwert ausgegeben und die Rückzahlung erfolgt über pari, d.h. mit einem Rückzahlungsagio.

wären, und (iii) das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde.

Im vorliegenden Fall erkannte das BGer bei den ersten beiden (gewöhnlichen) Obligationen keine Steuerumgehung, primär infolge der langen Haltedauer von beinahe sieben Jahren, während der die periodischen Zinsen versteuert wurden. Bei der dritten Obligation mit einer Laufzeit von zwei Jahren sah das BGer die Tatbestandselemente einer Steuerumgehung erfüllt, da diese noch vor dem ersten Zinstermin veräussert wurde. Nachdem der Steuerpflichtige auch in den beiden folgenden Jahren je eine ausländische Obligation in gleicher Währung mit jeweils (sehr) kurzer Laufzeit kaufte und diese vor dem ersten Zinstermin wieder verkaufte, erkannte das BGer in diesem Verhalten ein klares Handlungsmuster. Es hielt auch fest, dass ein solches Vorgehen nicht mehr auf blossen Zufälligkeiten beruhe, sondern bewusst gewählt worden sei, um die auf fälligen Zinsen geschuldeten Steuern zu umgehen. Nachvollziehbare Gründe – ausser steuerliche – seien nicht erkennbar. Es handele sich um ein Modell, welches erlaube, Steuern systematisch zu vermeiden, wenn es durch die Steuerverwaltungen akzeptiert würde.

Das BGer entschied deshalb, dass der mit dem Verkauf der (dritten) Obligation vereinnahmte Marchzins zu besteuern sei.

Bemerkungen

Dieses Urteil des BGer lässt mehr Fragen offen und engt einmal mehr die Steuerplanungsmöglichkeiten im Bereich der privaten Vermögensverwaltung ein. Stossend ist insbesondere, dass trotz klarer gesetzlicher Regelung, wonach Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei sind und nur Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung der Besteuerung unterliegen, zusätzliches Einkommenssteuersubstrat bei gewöhnlichen Obligationen über die Steuerumgehungstheorie generiert wird.

Contacts: **Richard J. Wuermli**, Certified Tax Expert, Managing Partner, TAX EXPERT International AG
Andreas Tschannen, MAS SUSPI in Business Law, TAX EXPERT International AG

A Partnership for Success

TAX EXPERT International AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 85
Fax +41(0)44 225 85 95
info@taxexpert.ch
www.taxexpert.ch

Treuhand EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 50
Fax +41(0)44 225 85 55
info@treuhandexpert.ch
www.treuhandexpert.ch

Financial EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 25
Fax +41(0)44 225 85 95
info@financialexpert.ch
www.financialexpert.ch

ADDED VALUE Wirtschaftsprüfungen
Riedmatt 9
CH-6300 Zug
Tel. +41 (0)41 711 08 00
Fax +41 (0)41 711 08 90
info@avwp.ch
www.avwp.ch

